

**S a t z u n g**  
des  
**Nordwestdeutschen Regatta-Verbandes e.V., Hameln**

**§ 1 Name und Sitz des Verbandes**

Der am 30. 1. 1898 gegründete Nordwestdeutsche Regatta-Verband hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Hameln.

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hameln eingetragen und führt den Namen

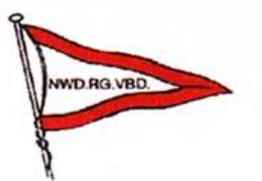
**Nordwestdeutscher Regatta-Verband e.V.**

**§ 2 Zweck des Verbandes**

Der Verband bezweckt die der Allgemeinheit dienende Pflege des Rudersportes, die Förderung der Ruderregatten im Verbandsgebiet und die sportliche Erziehung der Jugend durch die ihm angeschlossenen Vereine. Diesem Zweck dient das Verbandsvermögen. Die Zuwendung von Vermögensvorteilen, die außerhalb des Verbandszweckes liegen, an Mitglieder ist ausgeschlossen. Die Aufgaben des Verbandes vollziehen sich unter Wahrung der politischen, rassischen und konfessionellen Neutralität.

**§ 3 Verbandsflagge**

Sie ist nachstehend abgebildet:



Die Verbandsfarben sind rot – weiß

**§ 4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

**§ 5 Mitgliedschaft**

Mitglieder des Verbandes können sein:

1. Rudervereine und Regattavereine des Deutschen Ruderverbandes.
2. Einzelpersonen
3. Juristische Personen
4. Ehrenmitglieder

**§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied ist beim Vorstand schriftlich einzureichen. Der Vorstand

entscheidet über die Aufnahme. Mit dem Eintritt in den Verband anerkennt das Mitglied die Verbandssatzung. Die Aufnahme erfolgt nicht, wenn gesetzliche Vorschriften der Mitgliedschaft entgegenstehen.

## **§ 7 Ehrenmitgliedschaft**

Personen, die sich hervorragende Verdienste um den Verband oder den Rudersport erworben haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliedsrechte.

## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Auflösung eines Verbandsvereines, Auflösung einer juristischen Person, freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verband oder Tod.

Der Austritt erfolgt durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand und ist unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand nach Anhören des Ehrenrates erfolgen:

Ausschließungsgründe sind:

1. Schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Verbandes,
2. gröblicher oder wiederholter Verstoß gegen die Verbandssatzung,
3. Zahlungsverzug, wenn das Mitglied nach schriftlicher Mahnung unter Hinweis auf die Folgen des Zahlungsverzuges seine Schuld nicht innerhalb von 8 Wochen berichtigt.

Der Betroffene ist durch eingeschriebenen Brief zu benachrichtigen. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben. Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Bekanntgabe zu. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist endgültig. Bis zum Beschluss der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte des Betroffenen.

Der Ausgeschlossene verliert sämtliche sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte, jeden Anspruch an den Verband. Für einen dem Verband zugefügten Schaden bleibt er haftbar.

## **§ 9 Mitgliedsbeiträge**

Die Mitglieder haben einen jährlichen Beitrag bis 01.04. des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten.

Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.

Ehrenmitglieder sind von Beitragszahlungen befreit.

## **§ 10 Organe des Verbandes**

Die Organe des Verbandes sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Ehrenrat

## **§ 11 Die Mitgliederversammlung**

Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlungen ein.

Es gibt die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) und außerordentliche Mitgliederversammlungen.

Die Jahreshauptversammlung soll im 1. Quartal eines Jahres stattfinden. Die Einladung muss an sämtliche Mitglieder ergehen und die Tagesordnung der Versammlung enthalten. Die Tagesordnung muss enthalten:

1. Verlesung und Genehmigung der Sitzungsniederschrift der letzten Jahreshauptversammlung.
2. Geschäftsbericht des Vorstandes
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Entlastung des Vorstandes
5. Neuwahlen des Vorstandes, des Ehrenrates und der Kassenprüfer (wenn nach §§ 11, 12 und 13 erforderlich)
6. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
7. Verschiedenes

Anträge der Mitglieder zur Jahreshauptversammlung müssen mindestens 8 Tage vor dem Versammlungstermin dem Vorstand schriftlich vorliegen und nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich einberufen, wenn es das Interesse des Verbandes erfordert oder wenn mindestens ein viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beim Vorstand beantragen. In diesem Fall muss die Versammlung innerhalb 8 Wochen nach Eingang des Antrages stattfinden.

Der Vorsitzende leitet die Versammlung. Er kann sich im Verhinderungsfalle vertreten lassen.

Die Versammlungsleitung kann Anträge zur Beratung und Abstimmung zulassen, obwohl sie beim Vorstand verspätet eingingen oder erst im Verlauf der Versammlung gestellt werden, wenn dem mindestens Dreiviertel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

Sollen Satzungsänderungen vorgenommen werden, muss ausdrücklich in der Einladung zur Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung als besonderer Punkt in der Tagesordnung darauf hingewiesen werden.

Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, welche die Pflicht und das Recht haben, die Kassengeschäfte des Verbandes laufend zu überwachen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Dies muss wenigstens einmal im Jahr geschehen. Die Wahl erfolgt einzeln mit Stimmzettel. Wahl durch Zuruf ist zulässig. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

## **§ 12 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

dem Vorsitzenden

dem stellvertretenden Vorsitzenden

dem Schriftführer

dem Kassenwart.

Die Jahreshauptversammlung kann weitere Vorstandsämter beschließen.

Der Vorsitzende vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Ist er verhindert, so wird er von dem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

Der Vorstand leitet die Geschäfte des Verbandes. Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder sollen in einer Geschäftsordnung festgelegt werden.

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) durch Stimmzettel, bei nur einem Vorschlag ist die Wahl durch Zuruf zulässig. Die Vorstandsmitglieder sind für ihre Posten einzeln zu wählen.

Scheidet im Laufe eines Geschäftsjahres ein Mitglied des Vorstandes aus, so kann der Vorstand Ergänzung vornehmen.

Auf der nächsten Jahreshauptversammlung muss eine Ergänzungswahl stattfinden. Im Falle des Ausscheidens des Vorsitzenden übernimmt der stellvertretende Vorsitzende die Geschäfte des Vorsitzenden bis zur nächsten Jahreshauptversammlung.

### **§ 13 Der Ehrenrat**

Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern. Sie und zwei stellvertretende Mitglieder werden von der Jahreshauptversammlung durch Stimmzettel einzeln auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahlen können durch Zuruf erfolgen. Die Ehrenratsmitglieder dürfen nicht dem Vorstand angehören.

### **§ 14 Abstimmung**

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder stimmberechtigte Rudervereine (§ 5, Ziffer 1) haben für je angefangene 50 Mitglieder ihres Vereins 1 Stimme. Maßgebend für die Zahl der Mitglieder ist die jeweils letzte Mitgliedermeldung an den Deutschen Ruderverband. Alle übrigen Mitglieder gemäß § 5 sowie die Vorstandsmitglieder gemäß § 12 haben je 1 Stimme. Das Stimmrecht der Rudervereine und Regattavereine ist übertragbar. Eine Stimmübertragung ist durch das übertragende Mitglied dem Vorstand schriftlich vorher bekanntzugeben.

Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verband betrifft.

Bei allen Mitgliederversammlungen, insbesondere bei Wahlen, entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht die Satzung oder das Gesetz andere Erfordernisse verlangen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Bei Beschlussfassung über Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Stimmen erforderlich.

### **§ 15 Protokoll**

Über die Mitgliederversammlungen und die Sitzungen des Vorstandes ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen, welches insbesondere den Inhalt der Tagesordnung, die Zahl und Namen der erschienenen Mitglieder, den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und die jeweiligen Stimmenverhältnisse zu enthalten hat. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen und auf Verlangen in der nächsten Versammlung zu verlesen.

### **§ 16 Auflösung des Verbandes**

Die Auflösung des "Nordwestdeutschen Regattaverbandes e. V." kann nur in einer besonders zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von Dreiviertel aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Auflösung gilt als beschlossen, wenn Dreiviertel der anwesenden Mitglieder sich für die Auflösung aussprechen.

Sind nicht Dreiviertel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend, ist innerhalb 4 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit

Dreiviertelmehrheit beschließt.

Die Auflösung ist vom Vorstand umgehend zum Vereinsregister anzumelden.

Ein im Zeitpunkt der Verbandsauflösung vorhandenes Vermögen darf nach beendeter Liquidation nur im Sinne der Verbandsaufgaben zur Förderung des Rudersportes verwendet werden.

Vorliegende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 19. März 1967 in Hann.-Münden einstimmig beschlossen.

Änderungen dieser Satzung wurden von der Mitgliederversammlung am 24. März 1979 in Kassel beschlossen.

Kassel, den 26. März 1979

gez. Gerd Müller  
Schriftführer



Bestätigungsvermerk des Vorsitzenden:  
gez. Helmut Griep

